

Die Mitglieder des Vereins „Versorgungswerk der Handwerkskammer Potsdam e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer VR 321 P, beschließen in ihrer Mitgliederversammlung vom 09.06.2009 folgende neue Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Versorgungswerk im Handwerkskammerbezirk Potsdam e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung im Bezirk der Handwerkskammer Potsdam.
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) seinen Mitgliedern, ihren Familienangehörigen und Mitarbeitern den kostengünstigen Aufbau einer Altersvorsorge zu ermöglichen.
 - b) ein berufsspezifisches Angebot an Vorsorge- und Versicherungslösungen sowie die sachgerechte Beratung der Mitglieder, ihrer Familienangehörigen und Mitarbeiter sicherzustellen.
3. Der Verein hat zudem im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Möglichkeiten die Aufgabe, die sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und die Interessen seiner Mitglieder und dabei das Ansehen des Berufsstandes Handwerk in der Öffentlichkeit zu vertreten.
4. Die Aufgaben werden vom Verein insbesondere auch durch Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit kooperierenden Versicherungsunternehmen erfüllt.
5. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Vereinszweck ist gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle bei der Handwerkskammer Potsdam eingetragene Betriebe eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,
 - b) Unselbständige Handwerker, die in einem unter a) aufgeführten Betrieb tätig sind,
 - c) die Handwerkskammer Potsdam und dieser nahestehende Betriebe, Organisationen und Personen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, gilt der Antrag auf Mitgliedschaft als angenommen.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, sich an den vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektivrahmenverträgen zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maß-

gabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - durch Kündigung oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich gekündigt werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresrechnung;
 - b) für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - d) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - e) für Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 5 Ziffer 3;
 - f) für die Wahl des Vorstandes;
 - g) für die Beitragsordnung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der beitragszahlenden Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Potsdam „Deutsches Handwerksblatt Magazin der Handwerkskammer Potsdam“ oder schriftlich einberufen. Bei schriftlicher Einberufung beginnt die Einladungsfrist mit der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post. Maßgebend ist der Poststempel. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, soweit es an die letzte vom Mitglied

- dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
 7. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in offener Form. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer.
Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes einschließlich der Jahresrechnung,
 - c) die Erstellung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Ausschüsse

1. Für bestimmte Angelegenheiten können Ausschüsse errichtet werden.

2. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt.
3. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beiträge

Der Verein kann Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertretern der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Über die Sitzungen des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsbericht und Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr erstreckt sich über ein Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht einschließlich der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so findet die Abstimmung über den Auflösungsvertrag in einer zwei Wochen später neu zu berufenen Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von ¾ ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zur Beschlussfassung genügt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.